



## **Geschäftsbezeichnungen von Unternehmen, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind**

### **Allgemeines**

Das nicht ins Handelsregister eingetragene Unternehmen ist dadurch gekennzeichnet, dass die Art der Tätigkeit einfach und der Geschäftsumfang überschaubar ist. Kaufmännische Einrichtungen wie doppelte Buchführung, Inventur und Bilanz sind für nicht eingetragene Kleingewerbetreibende nicht erforderlich. Einfacher Art sind solche Geschäfte, die unkompliziert abzuwickeln sind, bei denen langfristige Dispositionen nicht erforderlich sind und die auch nicht mit lang andauernden Gewährleistungsverpflichtungen verbunden sind. Der sogenannte Kleingewerbetreibende haftet für Verbindlichkeiten aus seiner gewerblichen Tätigkeit unbeschränkt sowohl mit dem Betriebs- als auch mit seinem Privatvermögen.

### **Unterscheidung zwischen „Firma“ und „Geschäftsbezeichnung“**

Die Firma ist den Kaufleuten vorbehalten. Nach der gesetzlichen Definition des § 17 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches (HGB) ist die Firma der Name, unter dem der Kaufmann sein Geschäft betreibt. Die Führung einer Firma ist also allein solchen Gewerbetreibenden vorbehalten, die im Handelsregister als Kaufleute eingetragen sind. Im Falle der Eintragung bildet die vollständige Firma (zum Beispiel „Bijou Modevertrieb e. K.“) die verbindliche Personenbezeichnung, unter der ein Unternehmer im Rechtsverkehr agiert (zum Beispiel Unterzeichnung von Verträgen). Der bürgerliche Name tritt dahinter vollständig zurück. Sobald jedoch ein nicht ins Handelsregister eingetragenes Unternehmen - Kleingewerbetreibender oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts - rechtsverbindliche Handlungen vornehmen will, muss stets auf den/die bürgerlichen Namen zurückgegriffen werden.

Geschäfts- beziehungsweise Etablissementbezeichnungen sind hingegen keine Firma. Solche Bezeichnungen, die auch Kleingewerbetreibende und Freiberufler verwenden dürfen, dienen der Kennzeichnung des Unternehmens. Sie sind demnach objektbezogen und nicht subjektbezogen wie die Firma. Reine Branchenangaben sind typisch für solche Etablissementnamen. Sie sind ein wichtiges Mittel, durch das der Namensträger in seinen Beziehungen zur Umwelt Individualität und Identität erreichen kann. Sie dienen einer werbewirksamen Beschreibung des Unternehmens und haben "schmückende" Funktion.

### **Was Sie bei der Wahl einer Geschäftsbezeichnung beachten müssen**

Der nicht im Handelsregister eingetragene Kleingewerbetreibende darf keine Bezeichnungen wählen, die geeignet sind, das angesprochene Publikum über maßgebliche Umstände zu täuschen. So darf die Bezeichnung nicht den Eindruck einer Größe oder Bedeutung erwecken, die das Unternehmen in Wirklichkeit gar nicht besitzt, beispielsweise „Internationaler Modeschmuckvertrieb“ für einen Kleinstbetrieb. Zudem darf durch die Wahl der Geschäftsbezeichnung keine Handelsregistereintragung vorge täuscht werden. Es sind aber mittlerweile Tendenzen in der Rechtsprechung erkennbar, dass nun auch Nichtkaufleute geschäftsbeschreibende Zusätze, Inhaber- und Nachfolgebermerke benutzen dürfen. Infolge der Liberalisierung des Firmenrechts besteht jetzt mehr Spielraum für die Wahl der Geschäftsbezeichnung.

Für im Handelsregister eingetragene Firmen wird darauf hingewiesen, dass in ihrem Firmennamen ein Rechtsformzusatz (zum Beispiel „e. K.“, „e. Kfm.“ oder „e. Kfr.“ für ins Handelsregister eingetragene Einzelkaufleute bzw. „OHG“ oder „KG“ für Personenhandelsgesellschaften) enthalten sein muss.

Diese Zusätze sind Nichtkaufleuten untersagt. Damit wird eine Geschäftsbezeichnung, die keinen Rechtsformzusatz enthält, ohne weiteres als nicht eingetragen erkennbar sein. Eine Täuschung über die Firmeneigenschaft ist insoweit kaum möglich. Zusätzlich sollte überprüft werden, ob nicht schon ein anderer Betrieb in demselben geographischen Wirkungsbereich die konkret ins Auge gefasste Geschäftsbezeichnung verwendet.

### **Pflichtangaben im rechtsgeschäftlichen Verkehr**

Bisher waren Geschäftsinhaber gesetzlich verpflichtet, am Eingang des Ladenlokals ein Schild mit ihrem Namen anzubringen. Seit dem 25. März 2009 ist diese Regelung durch das "Dritte Mittelstandsentlastungsgesetz" aufgehoben. Ebenfalls gestrichen wurde die Pflicht für Kleinunternehmen, auf Geschäftsbriefen Namen und ladungsfähige Anschrift anzugeben.

Es bleibt in diesem Bereich also bei der allgemeinen Anforderung, dass Angaben im Geschäftsverkehr nicht irreführend sein dürfen. Vor diesem Hintergrund ist auch weiterhin zu empfehlen, jedenfalls auf Geschäftsbriefen den Vor- und Zunamen nebst Adresse zu vermerken.

Bei unzulässigem Auftreten unter einer Firma droht eine sogenannte Rechtsscheinhaftung. Das bedeutet, dass der Nicht-Kaufmann sich in dem Fall wie ein eingetragener Kaufmann behandeln lassen muss. Ihn treffen dann die gleichen Obliegenheiten (kaufmännische Buchführung, unverzügliche Rüge von Mängeln an bezogenen Waren, Rücksichtnahme auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche und so weiter) wie einen Kaufmann. Außerdem haftet er wie ein Kaufmann. Darüber hinaus kann ein Firmenmissbrauchsverfahren nach § 37 HGB gegen Nichtkaufleute unter Festsetzung eines Ordnungsgelds eingeleitet werden, wenn diese zu Unrecht eine Firma führen.

**Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR)** werden nicht in das Handelsregister eingetragen und sind daher keine Kaufleute im handelsrechtlichen Sinne. Da sie keine Firma führen, unterliegen sie nicht dem Firmenrecht. Im Geschäftsverkehr müssen alle Gesellschafter mit ihren Nachnamen und jeweils mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen genannt werden. Zusätzlich hierzu ist die Angabe eines die Tätigkeit der GbR kennzeichnenden Zusatzes zulässig. Durch die ergänzende Geschäftsbezeichnung darf jedoch kein falscher Eindruck zum Beispiel hinsichtlich der Größe erweckt und hierüber getäuscht werden. Zur Klarstellung, dass es sich um eine GbR handelt, sollte in die Geschäftsbezeichnung der Zusatz "GbR" als allgemein verständliche Abkürzung oder besser ausgeschriebenen „Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ aufgenommen werden.

### **Schutz der Geschäftsbezeichnung nach dem Gesetz**

Eine Geschäftsbezeichnung erlangt allein schon durch tatsächliche Verwendung einen gesetzlichen Schutz nach dem Namensrecht gemäß § 12 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ebenso wie einen wettbewerbsrechtlichen Schutz nach §§ 5, 15 des Markengesetzes. Einen besonders starken Schutz bietet die Eintragung einer Marke, die beim Deutschen Patent- und Markenamt ([www.dpma.de](http://www.dpma.de)) beantragt werden muss. Eine Marke kennzeichnet jedoch nicht das Unternehmen selbst, sondern in der Regel die angebotene Ware oder Dienstleistung. Im Gegensatz zur geschäftlichen Bezeichnung sind alle Zeichen, insbesondere Wörter einschließlich Personennamen, Abbildungen, Buchstaben, Zahlen, Hörzeichen und dreidimensionale Gestaltungen schutzfähig.

Hinweis: Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer IHK Köln - nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

**Stand: Januar 2011**

Mitgliedsunternehmen der IHK Köln und solche Personen, die in der Region Köln die Gründung eines Unternehmens planen, erhalten weitere Informationen bei:

Dr. Tobias Rolfes  
Tel. 0221 1640-305  
Fax 0221 1640-349  
E-Mail: [tobias.rolfes@koeln.ihk.de](mailto:tobias.rolfes@koeln.ihk.de)

Karin Schröder  
Tel. 0221 1640-341  
Fax 0221 1640-349  
E-Mail: [karin.schroeder@koeln.ihk.de](mailto:karin.schroeder@koeln.ihk.de)

Industrie- und Handelskammer zu Köln  
Unter Sachsenhausen 10–26  
50667 Köln  
[www.ihk-koeln.de](http://www.ihk-koeln.de)